

mehr der mündliche Vortrag über die Differenzpunkte, die Prediger-Wittwen- und Waisenkasse betreffend. — Referent ist ebenfalls Secr. Richter.

Referent Richter: Der erste Differenzpunkt betrifft die Beiträge der beiden Hofprediger. Es ist im Entwurf gesagt, daß man beabsichtige, die Beiträge der jetzt im Amte stehenden drei Hofgeistlichen aus der Stiftungskasse zu entnehmen. Bei der Berathung in der diesseitigen Kammer hat man sich damit bloß einverstanden erklärt, daß der Beitrag für den jetzigen Oberhofprediger aus dieser Kasse entnommen werden möge, weil besonders diesem Beitrage rechtfertigende Umstände zur Seite stehen; dagegen hat man sich dahin ausgesprochen, daß die Beiträge der beiden Hofprediger von den Inhabern dieser Stellen zu tragen sein möchten, da dieselben Gründe, welche für den Oberhofprediger sprechen, bei diesen nicht zur Anwendung zu bringen sein dürften. Die I. Kammer hat jedoch diese Meinung nicht getheilt, sondern beschlossen, der Ansicht der hohen Staatsregierung beizutreten, mithin die Beiträge für sämtliche 3 Hofgeistliche hinsichtlich der jetzigen Inhaber dieser Stellen aus der Stiftungskasse entnehmen zu lassen. Besondere Gründe, welche die in der diesseitigen Kammer angegebenen widerlegen konnten, sind allerdings nicht angeführt; nur ist von Seiten des Herrn Cultusministers bemerkt worden, daß den Wittwen der Hofprediger seit geraumer Zeit und so viel man annehmen könne, seit dem Jahre 1773 immer dieselbe Summe von 100 Thlr. als Pension verabreicht worden, und daß die jetzigen Inhaber dieser Stellen wohl in derselben Erwartung ihr Amt angetreten haben möchten, weshalb es billig scheine, bei der allerdings im Verhältniß zu den übrigen Geistlichen mäßigen Erhöhung der Pension das, was die Regierung beabsichtige, anzunehmen. Die Deputation hat bei nochmaliger Erwägung des Gegenstandes nicht die Ansicht aufgeben können, daß keine ausreichenden Gründe vorliegen, diese Beiträge aus der Stiftungskasse zu entnehmen. Gleichwohl hat sie nicht verkannt, daß allerdings die Erhöhung der Pensionen um 20 Thlr. gegen die gehalten, welche die Wittwen der Superintendenten und übrigen Geistlichen künftig erhalten sollen, gering erscheint, und endlich die Ansicht gewonnen, daß nur die Summe von 20 Thlr., die man bloß als Erhöhung ansehen kann, in Berechnung zu stellen sei mit der Summe, welche als Erhöhung für die Superintendenten anzusehen ist. Deren Wittwen bekamen bisher 32 Thlr., künftig erhalten sie 96 Thlr.; ihr Beitrag soll sein 13 Thlr. 8 Gr. Hält man das zusammen mit der Erhöhung von 100 Thlr. auf 120 Thlr. für die Wittve eines Hofpredigers, so würde bei diesen der ungefähre Beitrag zwischen 4 und 5 Thlr. sich stellen, und die Deputation ist der Meinung, daß man den Beitrag für jeden der jetzigen beiden Hofprediger zu 5 Thlr. annehme. So würde man ein ziemlich richtiges Verhältniß mit den Beiträgen der Superintendenten herausbringen. Eine gänzliche Uebertragung läßt sich aber nicht rechtfertigen, man würde sonst alle Gleichheit verletzen.

Präsident: Wenn Niemand darüber zu sprechen

wünscht, habe ich bloß zu fragen: Ob man diesem so eben von dem Referenten entwickelten Vorschlage der Deputation beitreten wolle? Wird einstimmig bejaht.

Der zweite Punct hat sich bei §. 12. herausgestellt. Hier hat es nämlich der I. Kammer zweifelhaft geschienen: ob die sportulfreie Expedition der Behörden für die Pensionskasse sich auch auf Parteisachen erstrecken solle? und da dies nicht die Absicht ist, so hat sie nach dem Worte: „sollen“ die Worte: „in allen die Verwaltung der Stiftung angehenden Angelegenheiten“ einzuschalten beschlossen. — Zu diesem Zusätze wird von der Deputation der Beitritt angerathen, und es erfolgt solcher sofort einstimmig.

Der dritte Punct endlich betrifft den Zusatz §. 10 b. der II. Kammer, hinsichtlich der besondern Bestimmungen, bei welchen in der I. Kammer noch die Einschaltung beschlossen worden ist: „eine freiwillige Abtretung derselben vor der Verfallzeit ist nicht zulässig.“ Diese Einschaltung wird zur Uebernahme anempfohlen und auch einstimmig angenommen. —

Der festgesetzten Ordnung gemäß erstattet sodann derselbe Referent mündlichen Vortrag über den bei Gelegenheit des Königlichen Dekrets wegen Errichtung eines weiblichen Arbeitshauses u. zu Hubertusburg zwischen den Kammern eingetretenen Differenzpunkt.

Es besteht solcher darin, daß die diesseitige Kammer dem Antrage der ersten, dahin gehend: „es möge das Landeshospital zu Hubertusburg auch auf solche heimathlose Taubstumme erstreckt werden, die wegen ermangelnder Erziehung oder sonst den eigentlichen Blödsinnigen ziemlich gleichzuachten sind,“ nicht beigetreten ist, weil er ihr zu eng gehalten erschien.

Um nun diesen Zweifel zu erledigen, hat die I. Kammer beschlossen, in den Antrag nach dem Worte: „Taubstumme“ noch die Worte: „und andere pfeifhafte Personen“ einzuschalten, und die Deputation rath nunmehr an, den jenseitigen Antrag mit dieser Einschaltung zu genehmigen, welches auch sofort einstimmig geschieht.

Die eventuell über diesen Gegenstand entworfene Schrift wird dann noch vorgetragen und einmüthig genehmigt. —

Präsident: Es folgt nun der mündliche Vortrag, die Communalgardenangelegenheit betreffend, und da ich selbst Referent bin, ersuche ich den Vicepräsidenten, einstweilen meine Stelle einzunehmen.

Dies erfolgt und es bemerkt darauf

Referent Reich-Eisenstuck: Bei der Berathung über die Petition mehrerer Mitglieder der II. Kammer, eine Revision des Communalgardengesetzes betreffend, ist die I. Kammer fast bei allen Puncten den Beschlüssen der II. Kammer beigetreten. Nur eine einzige materielle Differenz besteht noch bei dem 2. und 3. Puncte, und dann eine formelle Differenz wegen der Fassung des Hauptschlusantrags. Die diesseitige Kammer hat beschlossen, daß die Communalgardenpflichtigkeit beschränkt werde bis auf das 40. Jahr, wogegen aber